

Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit

von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem

Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020

INHALT

1.1.	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2.	Vergabe von Aufträgen an Dritte, Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit	4
1.3.	Inhaltliches und zeitliches Kriterium für den Ausgabenanfall	4
1.4.	Geographisches Kriterium für den Ausgabenanfall.....	4
1.5.	Bagatellgrenze.....	5
1.6.	Nachweis der Ausgaben.....	5
1.7.	Leistungen zwischen verbundenen Organisationen.....	5
1.8.	Mehrwertsteuer.....	5
1.9.	Publizitätsvorschriften.....	5
1.10.	Nicht förderfähige Ausgaben	6
1.11.	Umsetzung der definierten Projektinhalte	6
1.12.	Finanzbeiträge Dritter	6
2.	Förderfähige Kostenkategorien	7
2.1.	Personalkosten	7
2.1.1.	Personalkostenabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten	7
2.1.2.	Personalkostenpauschale gemäß Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013	9
2.2.	Büro- und Verwaltungsausgaben	9
2.3.	Reise- und Unterbringungskosten.....	10
2.4.	Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	10
2.5.	Ausrüstungskosten	10
2.6.	Infrastrukturkosten	11
3.	Besondere Bestimmungen	12
3.1.	Nettoeinnahmen	12
3.2.	Bestimmungen für Projektteilnehmer, deren Projektteile, im Sinne des europäischen Beihilferechts beihilferelevant sind	12

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Rechtsgrundlagen

Eine Kofinanzierung der Ausgaben im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020 aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt entsprechend der Regelung in Artikel 18 (3) der VO (EU) Nr. 1299/2013 hierarchisch nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- (1) den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere
 - [VO \(EU, EURATOM\) Nr. 966/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates
 - [VO \(EU\) Nr. 1303/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
 - [VO \(EU\) Nr. 1301/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1080/2006
 - [VO \(EU\) Nr. 1299/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
 - [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 481/2014](#) der Kommission vom 04.03.2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme
 - [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 480/2014](#) der Kommission vom 03.03.2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds
 - [VO \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
 - [VO \(EU\) Nr. 1407/2013](#) der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen
- (2) den Bestimmungen der nachfolgenden gemeinsamen programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln.

- (3) die jeweiligen nationalen Bestimmungen für den Fall, dass die europäischen Rechtsgrundlagen und die programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln keine Regelungen vorsehen.

1.2. Vergabe von Aufträgen an Dritte, Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

- (1) Projektteilnehmer, welche die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers nach den anzuwendenden nationalen Vergabebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, haben bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten. Das anzuwendende Vergaberecht bestimmt sich nach dem Sitz des Projektteilnehmers, der den Auftrag vergibt.
- (2) Die Mittel sind im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu verwenden. In diesem Sinne können nur Ausgaben gefördert werden, die in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzweckes angemessen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und notwendig (Grundsatz der Wirksamkeit, Projektbezogenheit) sind.
- (3) Die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen ist unter Berücksichtigung des Absatzes 1 (und dadurch allenfalls geltenden niedrigeren Schwellenwerten) ab einem Auftragswert von € 2.500 (netto) zu ermitteln, nachvollziehbar durch den Projektteilnehmer zu dokumentieren und im Rahmen der Abrechnungsprüfung nachzuweisen.

1.3. Inhaltliches und zeitliches Kriterium für den Ausgabenanfall

- (1) Ausgaben für ein Projekt sind förderfähig, wenn dieses Projekt inhaltlich vom Begleitausschuss genehmigt wurde, die Förderbedingungen im EFRE-Fördervertrag rechtswirksam festgelegt und in der Umsetzung eingehalten wurden sowie die Ausgaben zweifelsfrei dem Projekt zugeordnet werden können.
- (2) Die Rechtsgrundlage der Leistung (Beauftragung) muss im vertraglich vereinbarten Durchführungszeitraum des Projekts entstanden sein und die Leistung muss im Durchführungszeitraum erbracht werden. Dies gilt nicht für Abschreibungskosten bereits angeschaffter Güter gem. Pkt. 2.5. (4) und bei Leistungen aufgrund einer bestehenden Rahmenvereinbarung.

1.4. Geographisches Kriterium für den Ausgabenanfall

- (1) Die Wirkung des Projekts muss grundsätzlich im Programmgebiet¹ zum Tragen kommen. Dabei umfassen die Vorhaben i.d.R. Projektteilnehmer mit Sitz im Programmgebiet und jeweiliger Projektumsetzung in beiden programm beteiligten Mitgliedsstaaten.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Wirkung eines Projekts bzw. eines Projektteils außerhalb des Programmgebiets zum Tragen kommen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) 1299/2013):
 - Das Projekt bedeutet Vorteile für das Programmgebiet
 - Der Gesamtbetrag der EFRE-Fördermittel für Projekte außerhalb des Programmgebiets übersteigt nicht 20% der EFRE-Fördermittel auf Programmebene

¹ Das Programmgebiet setzt sich aus folgenden NUTS-III-Regionen zusammen:

- **Österreich:** Innviertel, Linz-Wels, Mühlviertel, Steyr-Kirchdorf, Traunviertel, Lungau, Pinzgau-Pongau, Salzburg und Umgebung, Außerfern, Innsbruck, Osttirol, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland, Bludenz-Bregenzer Wald, Rheintal-Bodenseegebiet
- **Bayern:** kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim, Altötting, Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Traunstein, Weilheim-Schongau, kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Landshut, kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen, Rottal-Inn, Dingolfing-Landau, kreisfreie Stadt Kaufbeuren, kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt Memmingen, Lindau (Bodensee), Ostallgäu, Unterallgäu, Oberallgäu

- Die Verpflichtung der Verwaltungs- und Kontrollbehörden im Zusammenhang mit der Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Projektes werden von den Behörden des Programms wahrgenommen.

1.5. Bagatellgrenze

Rechnungen, deren dem Grunde nach förderfähige Ausgaben EUR 50 (netto) nicht übersteigen, sind nicht förderfähig (mit Ausnahme der Kostenkategorie Reise- und Unterbringungskosten).

1.6. Nachweis der Ausgaben

Die von den Projektteilnehmern getätigten Ausgaben und Zahlungsbestätigungen sind – mit Ausnahme von pauschalierten Kosten gem. Pkt. 2.1.2 und Pkt. 2.2. (1) – durch Originalbelege oder Kopien nachzuweisen. Alle Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere jene zu Empfänger, erbrachter Leistung / Gegenstand, Betrag und Tag der Zahlung sowie zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung, und die Zuordnung zum genehmigten Projekt (durch Projektcode und Projekttitel am Beleg) und Projektteilnehmer eindeutig erkennen lassen. Ein handschriftlicher Vermerk zur eindeutigen Zuordnung des Belegs zum Projekt ist nur bei Papieroriginalbelegen zulässig.

Elektronische Belege sind Originalbelegen gleichgestellt, soweit die im jeweiligen nationalen Recht festgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

1.7. Leistungen zwischen verbundenen Organisationen

Für Lieferungen und Dienstleistungen zwischen öffentlichen Auftraggebern, wenn kein Vergabeverfahren zur Feststellung der Preisangemessenheit durchgeführt wird, für Lieferungen und Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 und für Lieferungen und Dienstleistungen bei Organisationen mit bestehenden personellen Verflechtungen sind die vom Auftragnehmer verrechneten Kosten lediglich in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge förderfähig. Sofern zur Darstellung der Selbstkosten ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand erforderlich ist, kann im Einzelfall die Preisangemessenheit durch die Einholung von drei Preisauskünften von unabhängigen Anbietern nachgewiesen werden.

1.8. Mehrwertsteuer

Die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist förderfähig. Falls es keine gesetzliche Grundlage für die fehlende Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuerbeträge gibt, bedarf es im Rahmen der Antragstellung einer entsprechenden Bestätigung durch den Steuerberater des jeweiligen Projektteilnehmers oder durch die Finanzbehörden.

1.9. Publizitätsvorschriften

- (1) Der Projektteilnehmer hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts aus dem Programm INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020 durch die Verwendung des Programmlogos hinzuweisen und die vorgenommenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Abrechnungslegung vorzulegen.
- (2) Darüber hinaus sind die spezifischen Publizitätsvorschriften gemäß dem Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuhalten. Die entsprechenden Bestimmungen sind auf der Programm-Homepage (www.interreg-bayaut.net) zugänglich.

1.10. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind insbesondere Kosten

- für Geschenke, ausgenommen sind projektspezifische Werbeartikel im Wert von weniger als € 25 (netto).
- für Leistungen, die zwischen den Projektteilnehmern erbracht und verrechnet werden.
- für Leistungen, die nicht den Projektteilnehmern zugerechnet werden können (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person / Institution lauten oder nicht von dem Projektteilnehmer getragen werden).
- für nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt).
- für Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen) entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (z.B. Abhaltung von Jahreshauptversammlungen gemäß dem österr. Vereinsgesetz).
- für Sollzinsen.
- für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.
- für Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektteilnehmern ohne Außenwirkung (mit Ausnahme der Prioritätsachse Technische Hilfe).
- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, soweit nicht die Bestimmung des Art 69 (3) lit. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Anwendung kommt.
- für unbare Leistungen (Sachleistungen, unbezahlte Arbeitsleistung) gem. Art 69 (1) der VO (EU) Nr. 1303/2013.
- für die Projektvorbereitung, die vor Beginn des Durchführungszeitraumes entstanden sind.
- für erstattungsfähige Mehrwertsteuer.
- für Abfindungszahlungen bei der Beendigung von Dienstverhältnissen.
- für Diäten bzw. Taggelder bei Reise- und Unterbringungskosten.
- für die Kostenposition Unvorhergesehenes oder Sonstiges.

1.11. Umsetzung der definierten Projektinhalte

- (1) Werden die im Projektantrag bzw. EFRE-Fördervertrag definierten Projektinhalte und / oder Projektergebnisse gänzlich oder teilweise nicht erreicht oder werden sonstige Fördervoraussetzungen nicht entsprechend der Vorgaben des EFRE-Fördervertrags oder der geltenden Rechtsvorschriften eingehalten, kann der genehmigte Zuschuss aus EFRE-Mitteln gekürzt bzw. der EFRE-Fördervertrag zur Gänze zurückgenommen werden.
- (2) Eine entsprechende Entscheidung trifft die Verwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit der zuständigen FLC-Stelle.

1.12. Finanzbeiträge Dritter

- (1) Projektspezifische Kosten, die durch bestehende Finanzbeiträge Dritter (z.B. durch Bund, Länder oder Gemeinden) bereits vor der Antragstellung zur Gänze abgedeckt werden, können nicht zur Förderung aus dem INTERREG Programm Österreich – Deutschland/Bayern eingereicht werden.
- (2) Öffentliche Finanzbeiträge Dritter, die der Projektteilnehmer für die Begleichung anderer als der im Rahmen des Projekts beantragten Kosten verwenden kann oder die nach Beendigung des Projekts übrig bleiben und vom Dritten nicht zurückgefordert werden, sind nicht als nationale öffentliche Kofinanzierungsbestandteile der Projektfinanzierung zuzurechnen.

2. Förderfähige Kostenkategorien

Die veranschlagten Kosten des Projektteilnehmers sind ausschließlich im Rahmen der folgenden sechs Kostenkategorien förderfähig und dazu im Förderantrag entsprechend zuzuteilen:

2.1. Personalkosten

- (1) Personalkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie direkt beim Projektteilnehmer beschäftigtes Personal betreffen und das Personal für das Projekt eingesetzt wird. Kosten von freien Dienstnehmern (Österreich) bzw. freien Mitarbeitern (Bayern) sind als Personalkosten zu qualifizieren.
- (2) Personalkosten sind im Sinne des Grundsatzes für Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit nur förderfähig, wenn die ausgeführte Tätigkeit im Projekt eine entsprechende Vergütung rechtfertigt.
- (3) Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die beim Projektteilnehmer ohne Projektumsetzung nicht anfallen würden.
- (4) Ausgaben für Personalkosten sind auf folgende Ausgaben beschränkt:
 - a) Lohn- / Gehaltszahlungen, die in einem Beschäftigungsdokument oder per Gesetz festgelegt sind, und die den festgelegten Aufgaben des betreffenden Mitarbeiters in der projektspezifischen Tätigkeitsbeschreibung entsprechen.
 - b) alle anderen Kosten, die direkt mit den dem Arbeitgeber entstandenen und von diesem getätigten Gehalts- / Lohnzahlungen zusammenhängen, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Rentenbeiträgen gemäß der VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, unter der Voraussetzung, dass sie
 - in einem Beschäftigungsdokument oder per Gesetz festgelegt sind.
 - dem Arbeitgeber nicht erstattet werden können.
- (5) Prämien und Bonuszahlungen sind nicht förderfähig.
- (6) Im Rahmen des EFRE-Fördervertrags wird für jeden Projektteilnehmer festgelegt, welche der von ihm gewählten, nachfolgend aufgezeigten beiden Personalkostenberechnungen zur Anwendung kommt.
- (7) Die Personalkosten werden wie folgt erstattet:
 - a) auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten (Nachweis durch Beschäftigungsdokument und Lohn-/Gehaltsabrechnungen) für
 - vollzeitlich für das Projekt tätiges Personal.
 - teilzeitlich für das Projekt tätiges Personal – feste Stundenzahl pro Monat.
 - teilzeitlich für das Projekt tätiges Personal – flexible Stundenzahl pro Monat.
 - b) im Rahmen der Personalkostenpauschale gemäß Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013.

2.1.1. Personalkostenabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten

2.1.1.1. vollzeitlich für das Projekt tätiges Personal

- (1) Für Mitarbeiter, die zu 100% in einem Projekt tätig sind, sind die Personalkosten unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Pkt. 2.1. zur Gänze förderfähig.

- (2) Nachweisführung
- Art und Umfang der Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag
 - Projektspezifische Tätigkeitsbeschreibung
 - Monatliche Bruttoarbeitskosten im Abrechnungszeitraum
 - Zahlung des Nettogehalts durch die Überweisungsbestätigung
 - Zahlung der Lohnnebenkosten

2.1.1.2. **teilzeitig für das Projekt tätiges Personal – feste Stundenzahl pro Monat**

- (1) Für Mitarbeiter, die mit einer festen Stundenzahl pro Monat in dem Projekt tätig sind, sind die Personalkosten entsprechend dem aufgewendeten Prozentsatz der Arbeitszeit förderfähig (eine Stundensatzberechnung ist nicht erforderlich).
- (2) Die festgelegte monatliche Stundenzahl ist grundsätzlich für die gesamte Projektdauer verbindlich. Eine Änderung der Stundenzahl kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn dies von der Verwaltungsbehörde vor Durchführung der jeweiligen Projektleistungen genehmigt worden ist.
- (3) Nachweisführung
- Art und Umfang der Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag
 - Dokument des Arbeitgebers (vor Projektbeginn erstellt) über den anzuwendenden Prozentsatz der Arbeitszeit
 - Projektspezifische Tätigkeitsbeschreibung
 - Monatliche Bruttoarbeitskosten im Abrechnungszeitraum
 - Zahlung des Nettogehalts durch die Überweisungsbestätigung
 - Zahlung der Lohnnebenkosten

2.1.1.3. **teilzeitig für das Projekt tätiges Personal – flexible Stundenzahl pro Monat**

- (1) Für Mitarbeiter, die mit flexibler Stundenzahl pro Monat in dem Projekt tätig sind, sind die Personalkosten mit dem Betrag förderfähig, der sich dadurch ergibt, dass die tatsächlich für das Projekt aufgewendeten Stunden mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert werden.
- (2) Die Stundensätze können auf Basis folgender Methoden ermittelt werden:
- a) Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttoarbeitskosten des Wirtschaftsjahres (abzüglich der Kosten für Überstunden, soweit sie explizit ausgewiesen werden) durch 1.720 Stunden gemäß Art 68 (2) der VO (EU) Nr. 1303/2013 (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden).
Der Teiler von 1.720 Stunden gilt sowohl für vollzeit- als auch für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen und kann nur angewandt werden, wenn die Mitarbeiter/innen zum Zeitpunkt der 1. Abrechnungslegung bereits ein ganzes Wirtschaftsjahr beim Projektteilnehmer beschäftigt sind.
- b) Division der monatlichen Bruttoarbeitskosten durch die monatliche Arbeitszeit in Stunden laut Beschäftigungsdokument. Für den Fall, dass im Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit definiert wurde, ist die wöchentliche Arbeitszeit mit dem Faktor 4,3 zu multiplizieren.
- (3) Wenn sich die jährlichen Bruttoarbeitskosten gegenüber dem Referenzzeitraum der letzten Stundensatzberechnung gemäß Abs. (1) nicht wesentlich verändert haben, kann von einer neuerlichen Berechnung des Stundensatzes während der Projektlaufzeit abgesehen werden.

(4) Nachweisführung:

- Art und Umfang der Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag
- Projektspezifische Tätigkeitsbeschreibung
- Gesamtstundenaufzeichnungen über die gesamte Arbeitszeit des Mitarbeiters, in denen die projektspezifischen Leistungen des Mitarbeiters von den restlichen Leistungen des Mitarbeiters nachvollziehbar getrennt dargestellt sind und die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Projektleiter datiert zu bestätigen sind
- Jährliche Bruttoarbeitskosten (des Wirtschaftsjahres) – wenn Berechnung gem. (2) lit. a
- Monatliche Bruttoarbeitskosten im Abrechnungszeitraum – wenn Berechnung gem. (2) lit. b
- Zahlung des Nettogehalts durch die Überweisungsbestätigung
- Zahlung der Lohnnebenkosten

2.1.2. Personalkostenpauschale gemäß Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013

- (1) Wählt der Projektteilnehmer auf Basis von Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013 eine Geltendmachung der Personalkosten in Form eines Pauschalbetrags, sind folgende Nachweise im Rahmen der Antragstellung zu erbringen:
 - Darstellung der Notwendigkeit und grundsätzlichen Förderfähigkeit der Personalkosten.
 - Erläuterung der projektspezifischen Tätigkeiten.
- (2) Die Pauschale beträgt 20% der förderfähigen direkten Kosten (Summe der förderfähigen Kosten der Kostenkategorien = Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Infrastrukturkosten).
- (3) Bei reinen Investitionsmaßnahmen kommt die Berücksichtigung einer Personalkostenpauschale nicht in Betracht.
- (4) Im Rahmen der Projektabrechnung ist eine Nachweisführung über die entstandenen Personalkosten nicht erforderlich.

2.2. Büro- und Verwaltungsausgaben

- (1) Die Büro- und Verwaltungsausgaben gemäß Absatz 2 können ausschließlich als Pauschale geltend gemacht werden. Für die Bemessung des Pauschalsatzes werden 15% der förderfähigen direkten Personalkosten zugrunde gelegt. Eine direkte Zurechnung von Büro- und Verwaltungsausgaben zum Projekt ist nicht förderfähig.
- (2) Büro- und Verwaltungsausgaben, welche erforderlich sind, damit das angestellte Personal tätig sein kann, umfassen folgende Posten:
 - Büromiete
 - Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, sowie für die Büroausstattung (z. B. Feuer-, Diebstahlversicherung)
 - Nebenkosten (z.B. Strom, Heizung, Wasser)
 - Büromaterial
 - Allgemeine Buchführung innerhalb der Empfängereinrichtung
 - Archive
 - Instandhaltung, Reinigung und Reparatur
 - Sicherheit
 - IT-Systeme
 - Kommunikation (z.B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten)

- Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung, falls die Durchführung eines Projekts die Eröffnung eines separaten Kontos erfordert
 - Gebühren für transnationale Finanztransaktionen
- (3) Für den Fall, dass die Personalkosten pauschal gem. Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013 berechnet werden, werden – falls beantragt – zusätzlich 15% der pauschalierten Personalkosten für die Büro- und Verwaltungsausgaben anerkannt.
- (4) Im Rahmen der Projektabrechnung ist ein Nachweis über die Höhe der tatsächlichen Büro- und Verwaltungsausgaben nicht erforderlich.

2.3. Reise- und Unterbringungskosten

- (1) Förderfähig sind nur Kosten, die durch Personen verursacht werden, die in einem direkten Anstellungsverhältnis oder einem sonstigen projektbezogenen Tätigkeitsverhältnis (z.B. Vereinsobmann) zum Projektteilnehmer stehen.
- (2) Als Reise- und Unterbringungskosten können geltend gemacht werden:
- Die Kosten der Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Massenbeförderungsmittel) oder Kosten für die Benützung eines Personenkraftwagens (z.B. entsprechend der einschlägigen nationalen gesetzlichen Bestimmungen zur Kilometergeldpauschale).
 - Die Kosten der Unterbringung (Nächtigung); diese umfassen auch die Kosten des Frühstücks, wenn diese im Preis für die Nächtigung enthalten sind.
- (3) Die Notwendigkeit der Reisetätigkeit ist auf geeignete Weise, insbesondere durch Sitzungseinladungen, Terminvereinbarungen oder Veranstaltungsankündigen, aus denen Gegenstand und Projektbezug des Anlasses hervorgehen müssen, nachzuweisen.
- (4) Für Ausgaben, die direkt von den einzelnen Mitarbeitern bezahlt wurden, muss nachgewiesen werden, dass diese Ausgaben dem Mitarbeiter vom Projektteilnehmer erstattet wurden.

2.4. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

Die Kostenkategorie „Externe Expertise und Dienstleistungen“ umfasst folgende projektrelevante Ausgaben:

- Studien oder Erhebungen (z.B. Bewertungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher)
- Berufliche Weiterbildung
- Entwicklung, Änderungen und Aktualisierungen von IT-Systemen und Websites
- Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit einem Projekt oder einem Kooperationsprogramm
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen
- Erforderliche Reise- und Unterbringungskosten von externen Dienstleistern
- Planungsleistungen
- Sonstige im Rahmen des Projekts erforderliche Expertise und Dienstleistungen

2.5. Ausrüstungskosten

- (1) Die Kostenkategorie „Ausrüstungskosten“ umfasst folgende, nicht bereits von Punkt 2.2. erfassten projektrelevanten Ausgaben:

- Büroausrüstung
 - IT-Hard- und Software
 - Mobiliar und Ausstattung
 - Laborausrüstung
 - Maschinen und Instrumente
 - Werkzeuge
 - Sonstige für das Projekt erforderliche besondere Ausrüstungen
- (2) Ist die Anschaffung der Ausrüstung selbst Gegenstand des Projekts, können die gesamten Anschaffungskosten berücksichtigt werden, soweit dies ausdrücklich im EFRE-Fördervertrag zugrunde gelegt ist. Im Übrigen sind Ausgaben für den Kauf, die Anmietung oder das Leasing von Ausrüstungsgegenständen förderfähig, solange und soweit diese Ausrüstungsgegenstände für das Projekt genutzt werden. In diesem Fall wird die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibung) während der Projektdauer als förderfähig anerkannt.
- (3) Abschreibungskosten von Ausrüstungsgegenständen / -gütern sind förderfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Die tatsächlichen Anschaffungskosten des Abschreibungsguts sind durch Rechnungen ordnungsgemäß nachgewiesen und übersteigen den Betrag der nationalen Regelung zum „geringwertigen / -fügigen Wirtschaftsgut“.
 - Die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechend der Bestimmung in Pkt. 1.2. ist nachgewiesen.
 - Die Abschreibungskosten sind beschränkt auf Zeitraum und Umfang der Nutzung des Ausrüstungsgegenstandes für das Projekt während der Projektlaufzeit.
 - Bilanzführende Projektteilnehmer haben das Abschreibungsgut im Anlagevermögen aktiviert.
 - Öffentliche Zuschüsse für den Erwerb der abgedescribenen Ausrüstungsgegenstände wurden nicht gewährt.

Die Höhe der einzelnen Abschreibungsbeträge und die maßgebliche Dauer des Abschreibungszeitraums orientieren sich an den jeweiligen nationalen steuerrechtlichen Bestimmungen.

- (4) Die Anschaffung gebrauchter Ausrüstung ist nach Maßgabe des Absatzes (2) dieser Bestimmung und unter folgenden weiteren Bedingungen förderfähig:
- Die Ausrüstung wurde nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert.
 - Ihr Preis übersteigt nicht den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis.
 - Sie weist die für das Projekt erforderlichen technischen Eigenschaften auf und entspricht den geltenden Normen und Standards.

2.6. Infrastrukturkosten

- (1) Kosten für Infrastrukturen, die nicht durch andere Kostenkategorien abgedeckt sind, sind förderfähig, wenn die Schaffung von Infrastruktur selbst Gegenstand des Projekts ist.
- (2) Bilanzführende Projektteilnehmer müssen die Kosten der Infrastruktur im Anlagevermögen aktivieren.
- (3) Zu dieser Kostengruppe zählen insbesondere Bauwerkskosten, Außenanlagen und Baunebenkosten.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Nettoeinnahmen

- (1) Bei Projekten, die während oder nach der Projektlaufzeit Nettoeinnahmen erzielen, sind die Bestimmungen in Art 61 und Art 65 (8) der VO (EU) Nr. 1303/2013 und die Bestimmungen in Art 15ff der delegierten VO (EU) Nr. 480/2014 zu berücksichtigen.
- (2) Bei Projekten, deren gesamte förderfähige Kosten € 50.000 nicht überschreiten, können die Nettoeinnahmen ganz oder teilweise zur Deckung der im Finanzierungsplan des Projekts veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden. Für diesen Fall bedarf es im Rahmen der Antragstellung einer nachvollziehbaren Schätzung der Projektnettoeinnahmen und spätestens im Rahmen der Projektendabrechnung einer nachvollziehbaren Darstellung über die tatsächlich erzielten Nettoeinnahmen. Werden im Rahmen der Projektumsetzung mehr projektbezogene Nettoeinnahmen erzielt als im Finanzierungsplan des EFRE-Fördervertrags festgelegt, dann sind die öffentlichen Fördermittel (öffentliche nationale Mittel und EFRE-Mittel) zur Vermeidung einer Überfinanzierung aliquot zu kürzen.

3.2. Bestimmungen für Projektteilnehmer, deren Projektteile, im Sinne des europäischen Beihilferechts beihilferelevant sind

- (1) Beihilferelevante Projekte werden im Rahmen des Programms INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern nur gefördert, wenn deren Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, der de-minimis-Verordnung oder gegebenenfalls einer Einzelnotifizierung festgestellt ist.
- (2) Im Falle einer Unterstützung nach VO (EU) Nr. 1407/2013 (de-minimis-Verordnung) werden die EFRE-Mittel aus dem Programm INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern auf Ebene des Projektteilnehmers stets zu 50% der Republik Österreich und zu 50% der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet.